

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1993

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs	3
19. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr	8
26. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	14
26. 11. 92	Bekanntmachung des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	15
26. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	19
27. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zu Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	20
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	21
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	21
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	22
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	22
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	23
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	23
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	24
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	24
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	25
30. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 ..	25
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	26
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	27

(Fortsetzung nächste Seite)

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	27
2. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	28
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe ..	28
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	29
3. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	29
4. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	30
7. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	31
7. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	32
8. 12. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Wirtschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes „Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“	33
14. 12. 92	Bekanntmachung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	37

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs
Vom 19. November 1992**

Das in Bonn am 6. November 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Polen über
Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden
Verkehrs ist nach seinem Artikel 6

am 6. November 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 1992

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schreiber

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Polen –

von dem Wunsch geleitet, den Verkehr zwischen beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

auf der Grundlage des Vertrags vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze und des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Grenzübertritt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen darf außer in den in Artikel 5 oder in anderen internationalen Übereinkünften genannten Ausnahmefällen nur an zugelassenen Grenzübergängen stattfinden. Dazu werden neben den bereits bestehenden Grenzübergängen weitere Grenzübergänge errichtet.

Artikel 2

(1) Die Errichtung und die Öffnung oder die Schließung eines Grenzübergangs sowie die Erweiterung, die Einstellung oder die Beschränkung der Nutzung eines Grenzübergangs erfolgen jeweils aufgrund einer Vereinbarung in der Form des Notenwechsels.

(2) Die Anlage 1 zu diesem Abkommen enthält ein Verzeichnis der bestehenden Grenzübergänge.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, weitere Grenzübergänge für den Personen- und Warenverkehr zu öffnen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

(2) Die Anlage 2 zu diesem Abkommen enthält ein Verzeichnis dieser zur Eröffnung vorgesehenen Grenzübergänge. Der Inhalt der Anlage kann jeweils durch Vereinbarung beider Vertragsparteien in Form des Notenwechsels geändert werden.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei kann den grenzüberschreitenden Verkehr an den Grenzübergängen aus wichtigen Gründen konkreter Gesundheitsgefahr, der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Strafverfolgung, bei Naturkatastrophen oder in sonstigen Katastrophenfällen einschränken oder einstellen.

(2) Die Vertragspartei, die beabsichtigt, den grenzüberschreitenden Verkehr einzuschränken oder einzustellen, benachrichtigt hiervon die andere Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Einschränkung oder der Einstellung auf schriftlichem Wege. In eiligen Fällen soll die Benachrichtigung über die Einschränkung oder die Einstellung des Verkehrs mit einer Frist von 24 Stunden erfolgen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine sofortige Einschränkung oder Einstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs verlangen, kann eine vorherige Unterrichtung unterbleiben; sie wird unverzüglich nachgeholt.

(3) Sofern geplante Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Verkehrswegen oder an Einrichtungen, die der Grenzabfertigung dienen, eine Einschränkung oder eine Einstellung des grenzüberschreitenden Verkehrs erfordern, unterrichten sich die Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Hauptkommandant des Grenzschatzes der Republik Polen können im gegenseitigen Einvernehmen in begründeten Fällen erlauben, daß Grenzübertritte an Grenzübergängen in Abweichung von der festgelegten Nutzung des jeweiligen Grenzübergangs sowie außerhalb zugelassener Grenzübergänge stattfinden dürfen.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 6. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel
Dr. Waffenschmidt

Für die Regierung der Republik Polen

Byczewski

Anlage 1
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs

Verzeichnis der bestehenden Grenzübergänge

Nr.	Name des Grenzübergangs	Art des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4	5
1	Ahlbeck – Swinemünde (Swinoujście)	Straße	Personenverkehr: Fußgänger und Fahrradfahrer (ohne Motor)	Ahlbeck, Bundesrepublik Deutschland
2	Linken – Neu Linken (Lubieszyn)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Neu Linken (Lubieszyn), Republik Polen
3	Grambow – Stettin (Szczecin Gumiencze)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Grambow, Bundesrepublik Deutschland Stettin (Szczecin Gumiencze), Republik Polen Eisenbahnstrecke Grambow – Stettin (Szczecin Gumiencze),
4	Pomellen Autobahn – Kolbitzow (Kolbaskowo)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Pomellen, Bundesrepublik Deutschland
5	Tantow – Stettin (Szczecin Gumiencze)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Tantow, Bundesrepublik Deutschland Stettin (Szczecin Gumiencze), Republik Polen Eisenbahnstrecke Tantow – Stettin (Szczecin Gumiencze)
6	Mescherin – Greifenhagen (Gryfino)	Fluß	Personen- und Warenverkehr	Mescherin, Bundesrepublik Deutschland Greifenhagen (Gryfino), Republik Polen
7	Gartz – Fiddichow (Widuchowa)	Fluß	Personen- und Warenverkehr	Gartz, Bundesrepublik Deutschland Fiddichow (Widuchowa), Republik Polen
8	Schwedt – Nieder Kränig (Krajnik Dolny)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Schwedt, Bundesrepublik Deutschland
9	Hohensaaten – Niederwutzen (Osinow Dolny)	Fluß	Personen- und Warenverkehr	Hohensaaten, Bundesrepublik Deutschland
10	Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Küstrin (Kostrzyn), Republik Polen
11	Frankfurt/Oder Straße – Slubice	Straße	Personenverkehr	Frankfurt/Oder, Bundesrepublik Deutschland
12	Frankfurt/Oder Hafen – Slubice	Fluß	Personen- und Warenverkehr	Frankfurt/Oder, Bundesrepublik Deutschland
13	Frankfurt/Oder – Kunersdorf (Kunowice)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Frankfurt/Oder, Bundesrepublik Deutschland Kunersdorf (Kunowice), Republik Polen Eisenbahnstrecke Berlin – Posen (Poznan)

Nr.	Name des Grenzübergangs	Art des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4	5
14	Frankfurt/Oder Autobahn – Schwetig (Swiecko)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Schwetig (Swiecko), Republik Polen
15	Eisenhüttenstadt – Mühlow (Milow)	Fluß	Personen- und Warenverkehr	Eisenhüttenstadt, Bundesrepublik Deutschland
16	Guben – Guben (Gubin)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Guben, Bundesrepublik Deutschland
17	Guben – Guben (Gubin)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Guben, Bundesrepublik Deutschland Guben (Gubin), Republik Polen
18	Forst – Skaren (Zasieki)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Forst, Bundesrepublik Deutschland Teuplitz (Tuplice), Republik Polen Eisenbahnstrecke Forst – Teuplitz (Tuplice)
19	Forst Autobahn – Erlenhorst (Olszyna)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Erlenhorst (Olszyna), Republik Polen
20	Bad Muskau – Lugnitz (Leknica)	Straße	Personenverkehr	Bad Muskau, Bundesrepublik Deutschland
21	Horka – Kohlfurt (Wegliniec)	Eisenbahn	Warenverkehr	Horka, Bundesrepublik Deutschland Kohlfurt (Wegliniec), Republik Polen
22	Görlitz – Görlitz (Zgorzelec)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Görlitz, Bundesrepublik Deutschland Görlitz (Zgorzelec), Republik Polen
23	Görlitz – Görlitz (Zgorzelec)	Eisenbahn	Personen- und Warenverkehr	Görlitz, Bundesrepublik Deutschland Eisenbahnstrecke Görlitz – Bautzen
24	Zittau (Chopinstraße) – Klein Schönau (Sieniawka)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Zittau, Bundesrepublik Deutschland Klein Schönau (Sieniawka), Republik Polen

Anlage 2
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs

Verzeichnis der zur Eröffnung vorgesehenen Grenzübergänge

Nr.	Name des Grenzübergangs	Art des Grenzübergangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4	5
1	Garz-Swinemünde (Swinoujście)	Straße	Personenverkehr	Garz, Bundesrepublik Deutschland Swinemünde (Swinoujście), Republik Polen
2	Hintersee – Entepól (Dobieszczyń)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Hintersee, Bundesrepublik Deutschland Entepól (Dobieszczyń), Republik Polen
3	Rosow – Rosow (Rosówek)	Straße	Personenverkehr	Rosow (Rosówek), Republik Polen
4	Hohenwutzen – Niederwutzen (Osinów Dolny)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Niederwutzen (Osinów Dolny), Republik Polen
5	Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Küstrin-Kietz, Bundesrepublik Deutschland Küstrin (Kostrzyn), Republik Polen
6	Guben – Gubinchen (Gubinek)	Straße	Personen- und Warenverkehr	Gubinchen (Gubinek), Republik Polen
7	Forst – Skaren (Zasieki)	Weg	Personenverkehr: Fußgänger und Fahrradfahrer (ohne Motor)	Skaren (Zasieki), Republik Polen
8	Podrosche – Priebus (Przewóz)	Straße	Personenverkehr	Priebus (Przewóz), Republik Polen
9	Deschka – Penzig (Piensk)	Straße	Personenverkehr	Penzig (Piensk), Republik Polen
10	Görlitz Autobahn – Jedrzychowice	Straße	Personen- und Warenverkehr	Görlitz, Bundesrepublik Deutschland
11	Hagenwerder – Radmeritz (Radomierzycze)	Straße	Personenverkehr	Hagenwerder, Bundesrepublik Deutschland Radmeritz (Radomierzycze), Republik Polen
12	Ostritz – Ostritz-Bhf. (Krzewina Zgorzelecka)	Straße	Personenverkehr: Fußgänger und Fahrradfahrer (ohne Motor)	Ostritz, Bundesrepublik Deutschland Ostritz-Bhf. (Krzewina Zgorzelecka), Republik Polen
13	Zittau Friedensstraße – Poritsch (Porajów)	Straße	Personenverkehr (keine Omnibusse)	Zittau, Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über den Kleinen Grenzverkehr**

Vom 19. November 1992

Das in Bonn am 6. November 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Polen über
den Kleinen Grenzverkehr wird nach seinem Artikel 10

am 1. Januar 1993

in Kraft treten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 1992

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schreiber

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über den Kleinen Grenzverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen –

von dem Wunsch geleitet, die gegenseitigen Kontakte der Bewohner der Grenzgemeinden zu erleichtern, die Freundschaft zwischen den Völkern der beiden Staaten weiter zu entwickeln und zu vertiefen und die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten auszubauen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Erleichterungen für den Grenzübertritt und den Aufenthalt der Bewohner von Grenzgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen.

(2) Die Erleichterungen bestehen in der Berechtigung, die gemeinsame Grenze an allgemein zugelassenen Grenzübergängen und bestimmten Grenzübertrittsstellen für den Kleinen Grenzverkehr unter den besonderen Bedingungen dieses Abkommens zu überschreiten und sich in den Grenzgemeinden des anderen Staates jeweils bis zu sieben Tagen aufzuhalten.

(3) Berechtigungen aufgrund anderer Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt.

Artikel 2

(1) Grenzgemeinden sind die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten deutschen und polnischen Städte und Gemeinden.

(2) Die Öffnung von Grenzübertrittsstellen ausschließlich für den Kleinen Grenzverkehr und die Festlegung der jeweiligen Verkehrsarten werden in jedem Einzelfall durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 3

(1) Bewohner der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Grenzgemeinden dürfen im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs die Grenze überschreiten und sich gemäß Artikel 1 Abs. 2 in den Grenzgemeinden des anderen Staates aufhalten, soweit sie Angehörige eines der beiden Staaten sind.

(2) Als Bewohner im Sinne des Absatzes 1 gelten Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnung in Grenzgemeinden gemeldet sind.

Artikel 4

(1) Zum Überschreiten der Grenze im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs berechtigen der Personalausweis oder andere Grenzübertrittsdokumente, aus denen sich die Haupt- oder Nebenwohnung ergibt.

(2) Soweit sich aus den Grenzübertrittsdokumenten von Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland die Haupt- oder Nebenwohnung in einer Grenzgemeinde nicht ergibt, benötigen sie zum Grenzübertritt zusätzlich eine behördliche Bescheinigung über ihre Haupt- oder Nebenwohnung in einer Grenzgemeinde.

Artikel 5

(1) Bewohner der Grenzgemeinden, die die Grenze im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs überschreiten, unterliegen der Grenz- und Zollkontrolle.

(2) Im Kleinen Grenzverkehr werden der Warenverkehr und der Verkehr mit Lastkraftwagen nicht zugelassen.

Artikel 6

Bewohner der Grenzgemeinden des einen Staates, die sich zeitweise in Grenzgemeinden des anderen Staates aufhalten, haben die dort geltenden Vorschriften zu beachten.

Artikel 7

Änderungen des Verzeichnisses der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Grenzgemeinden werden jeweils durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei kann die Durchführung dieses Abkommens aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, in Katastrophenfällen oder aus wichtigen Gründen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Die Vertragspartei, die die Durchführung des Abkommens aussetzen oder wieder aufnehmen will, hat die andere Vertragspartei darüber mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich auf diplomatischem Weg zu unterrichten.

Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften nicht berührt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien das Abkommen unterzeichnet haben.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer durch Notifikation kündigt.

Geschehen zu Bonn am 6. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kinkel
Dr. Waffenschmidt

Für die Regierung der Republik Polen

Byczewski

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über den Kleinen Grenzverkehr

Grenzgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland

Ückeritz	Storkow
Pudagla	Radekow
Seebad Bansin	Grünz
Seebad Heringsdorf	Penkun
Morgenitz	Sommersdorf
Mellenthin	Neurochlitz
Neppermin	Tantow
Benz	Schönfeld
Seebad Ahlbeck	Mescherin
Usedom	Geesow
Stolpe	Hohenreinkendorf
Dargen	Wartin
Korswandt	Luckow-Petershagen
Zirchow	Gartz
Kamminke	Hohenselchow
Ueckermünde	Blumberg
Vogelsang	Casekow
Altwarp	Biesendahlshof
Meiersberg	Schönow
Liepgarten	Woltersdorf
Luckow	Groß-Pinnow
Torgelow-Holländerei	Friedrichsthal
Eggesin	Hohenfelde
Ahlbeck	Passow
Torgelow	Jamikow
Hintersee	Kummerow
Viereck	Kunow
Marienthal	Stendell
Glashütte	Gatow
Pampow	Schwedt/Oder
Koblentz	Blumenhagen
Krugsdorf	Vierraden
Rothenklempenow	Schönermark
Mewegen	Landin
Blankensee	Frauenhagen
Zerrenthin	Pinnow
Rossow	Welsow
Boock	Mürow
Löcknitz	Berkholz-Meyenburg
Plöwen	Flemsdorf
Bismark	Felchow
Bergholz	Kerkow
Ramin	Zützen
Brüssow	Angermünde-Stadt
Grambow	Criewen
Wollschow	Grussow
Woddow	Schöneberg
Glasow	Altkünkendorf
Lebehn	Stolpe
Grünberg	Herzprung
Bagemühl	Schmargendorf
Krackow	Neukünkendorf
Nadrensee	Gellmersdorf
Schmölln	Klein-Ziethen
Wollin	Serwest
Rosow	Bölkendorf

Stolzenhagen
Parstein
Lüdersdorf
Lunow
Brodowin
Chorin
Oderberg
Hohensaaten
Liepe
Hohenwutzen
Niederfinow
Neuenhagen
Bralitz
Altglietzen
Neuküstrinchen
Tornow
Hohenfinow
Falkenberg/Mark
Schiffmühle
Neurüdnitz
Zäckericker Loose
Bad Freienwalde
Neureetz
Altranft
Neulietzegöricke
Altreetz
Rathsdorf
Wustrow
Dannenberg
Güstebieser Loose
Gieshof-Zelliner Loose
Mädewitz
Altwietzen-Beauregard
Wriezen
Wölsickendorf-Wollenberg
Haselberg
Neulewin
Lüdersdorf-Biesdorf
Eichwerder
Ortwig
Groß Neuendorf
Neubarnim
Alttrebbin
Bliesdorf
Kienitz
Schulzendorf
Altbarnim
Neutrebbin
Klein Neuendorf
Kunersdorf
Letschin
Sietzig
Wuschewier
Sophienthal
Altfriedland
Genschmar
Zechin
Steintoch
Quappendorf
Kiehnwerder
Neuhardenberg
Bleyen
Platkow
Gorgast
Gusow
Buschdorf

Friedrichsaue
Golzow
Werbig
Küstrin-Kietz
Seelow
Manschnow
Alt Tuchebrand
Friedersdorf
Rathstock
Reitwein
Sachsendorf
Diedersdorf
Hathenow
Dolgelin
Podelzig
Libbenichen
Lietzen
Mallnow
Lebus
Neu Mahlisch
Carzig
Alt Mahlisch
Döbberin
Niederjesar
Falkenhagen
Schönfließ
Alt Zeschedorf
Petershagen
Treplin
Wulkow
Frankfurt/Oder
Alt Madlitz
Sieversdorf
Petersdorf b. Briesen
Jacobsdorf
Pillgram
Biegen
Müllrose
Brieskow-Finkenheerd
Wiesenu
Ziltendorf
Groß Lindow
Schemsdorf
Eisenhüttenstadt
Rießen
Mixdorf
Vogelsang
Pohlitz
Fünfeichen
Dammendorf
Bremsdorf
Diehlo
Treppeln
Lawitz
Kieselwitz
Möbiskruge
Neuzelle
Wellnitz
Kobbeln
Ratzdorf
Ossendorf
Schwerzko
Bomsdorf
Streichwitz
Bahro
Breslack

Steinsdorf	Groß-Kölzig
Göhlen	Bohsdorf
Reicherskreuz	Homow
Henzenhof	Döbern
Sembten	Jämlitz
Coschen	Friedrichshain
Groß Drewitz	Klein Loitz
Bresinchen	Wolfshain
Lauschütz	Reuthen
Guben	Bad Muskau
Pinnow	Tschernitz
Grano	Groß Düben
Krayne	Graustein
Lübbinchen	Lieskau
Schenkendöbern	Klein Düben
Schönhöhe	Halbendorf
Bärenklau	Schleife
Deulowitz	Kromlau
Drewitz	Gablenz
Atterwasch	Trebendorf
Tauer	Rohne
Schlagsdorf	Krauschwitz
Preilack	Sagar
Turnow	Weißwasser
Kerkwitz	Weißkeißel
Grabko	Skerbersdorf
Groß Gastrose	Mühlrose
Jänschwalde	Pechern
Grießen	Klein Priebus
Peitz	Rietschen
Homo	Viereichen
Heinersbrück	Daubitz
Neuendorf	Teicha
Döbbrick	Quolsdorf
Maust	Neusorge
Bärenbrück	Lodenau
Briesnigt	Hähnichen
Willmersdorf	Stannowisch
Dissenchen	Spree
Bohrau	Kosel
Naundorf	Rothenburg/O. L. Stadt
Forst	Trebus
Grötsch	Uhsmanndorf
Merzdorf	Nieder Neuendorf
Mulknitz	Horka
Gosda	Niesky
Kathlow	Biehain
Haasow	Kaltwasser
Groß Jamno	Mückenhain
Kahren	Särichen
Sergen	Jänkendorf
Roggosen	Groß Krauscha
Jethe	Deschka
Simmersdorf	Kodersdorf
Groß Bademeusel	Zodel
Groß Schacksdorf	Nieder Seifersdorf
Komptendorf	Thiemendorf
Gablenz	Kunnersdorf
Gahry	Arnsdorf-Hilbersdorf
Trebendorf	Ebersbach
Laubsdorf	Görlitz Stadt
Jocksdorf	Königshain
Preschen	Dittmannsdorf
Mattemdorf	Mengelsdorf
Klein-Kölzig	Girbigsdorf
Jerischke	Markersdorf

Article 3

The following text shall replace Article 7 of the Convention:

“1. Each of the national delegations shall be entitled to one vote.

2. On all technical matters, including the order in which the monographs referred to in Article 6 are to be prepared, decisions of the Commission shall be taken by a unanimous vote of national delegations casting votes and a majority of the national delegations entitled to sit on the Commission.

3. All other decisions of the Commission shall be taken by a three-quarters majority of the votes cast. For these decisions, from the time of entry into force of the Convention in respect of the European Economic Community, the latter's delegation shall vote in place of its member States' delegations. It shall have a number of votes equal to the number of its member States' delegations.

However, should a Contracting Party alone possess the required majority, the Contracting Parties undertake to renegotiate the voting modalities no sooner than five years after the entry into force of the Protocol, at the request of one of them addressed to the Secretary General of the Council of Europe.”

Article 4

The following text shall be inserted in Article 10 of the Convention, as paragraph 3:

“3. The conditions of any financial participation by the European Economic Community shall be determined by agreement between the Contracting Parties.”

Article 5

1. A new paragraph 3 shall be inserted in Article 12 of the Convention, worded as follows:

“3. The European Economic Community may accede to the present Convention.”

2. The former paragraph 3 of Article 12 of the Convention shall be renumbered as paragraph 4 of the same Article.

Article 6

A new paragraph 4 shall be inserted in Article 13 of the Convention, worded as follows:

“4. Paragraphs 1, 2 and 3 above shall apply mutatis mutandis to the European Economic Community.”

Article 7

1. This Protocol shall be open for signature by the member States of the Council of Europe having signed or acceded to the

Article 3

L'article 7 de la Convention est remplacé par le texte suivant:

«1. Chacune des délégations nationales disposera d'une voix.

2. Dans toutes les matières techniques, y compris l'ordre dans lequel elle préparera les monographies visées à l'article 6, la Commission prendra ses décisions à l'unanimité des voix exprimées et à la majorité des délégations nationales ayant le droit de siéger à la Commission.

3. Toutes les autres décisions de la Commission seront prises à la majorité des trois quarts des voix exprimées. Pour ces décisions, dès l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de la Communauté économique européenne, la délégation de la Communauté participera au vote à la place des délégations de ses Etats membres et disposera d'un nombre de voix égal au nombre des délégations de ses Etats membres.

Cependant, si une Partie contractante devait détenir à elle seule la majorité requise, les Parties contractantes s'engagent à renégocier les modalités de vote au plus tôt cinq ans après l'entrée en vigueur du Protocole si l'une d'entre elles en fait la demande auprès du Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.»

Article 4

L'article 10 de la Convention est complété par un paragraphe 3 ainsi rédigé:

«3. Les modalités de la participation financière éventuelle de la Communauté économique européenne seront déterminées par voie d'accord entre les Parties contractantes.»

Article 5

1. Un nouveau paragraphe 3 est inséré à l'article 12 de la Convention et se lit ainsi:

«3. La Communauté économique européenne pourra adhérer à la présente Convention.»

2. L'ancien paragraphe 3 de l'article 12 de la Convention devient le nouveau paragraphe 4 de ce même article.

Article 6

Un nouveau paragraphe 4 est inséré à l'article 13 de la Convention et se lit ainsi:

«4. Les paragraphes 1, 2 et 3 ci-dessus s'appliquent mutatis mutandis à la Communauté économique européenne.»

Article 7

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe ayant signé ou ayant adhéré à la

Artikel 3

Artikel 7 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Jede nationale Delegation hat eine Stimme.

(2) In allen fachlichen Angelegenheiten, einschließlich der Frage der Reihenfolge, in der die in Artikel 6 vorgesehenen Monographien auszuarbeiten sind, bedürfen die Kommissionsbeschlüsse der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der nationalen Delegationen mit Sitz in der Kommission.

(3) Alle anderen Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei diesen Beschlüssen nimmt nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft deren Delegation anstelle der Delegationen ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung teil. Sie hat eine Anzahl von Stimmen, die der Zahl der Delegationen ihrer Mitgliedstaaten entspricht.

Sollte jedoch eine Vertragspartei allein die erforderliche Mehrheit haben, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Abstimmungsbedingungen frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls neu auszuhandeln, falls eine von ihnen den Generalsekretär des Europarats darum ersucht.“

Artikel 4

In Artikel 10 des Übereinkommens wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.“

Artikel 5

(1) In Artikel 12 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann diesem Übereinkommen beitreten.“

(2) In Artikel 12 des Übereinkommens wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Artikel 6

In Artikel 13 des Übereinkommens wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sinngemäß Anwendung.“

Artikel 7

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm bei-

Reichenbach
 Gersdorf
 Pfaffendorf
 Schlauroth
 Sohland am Rotstein
 Kunnerwitz
 Deutsch Ossig
 Deutsch Paulsdorf
 Jauernick Buschbach
 Bischdorf
 Friedersdorf
 Herwigsdorf
 Hagenwerder
 Kernitz
 Schöna-Berzdorf auf dem Eigen
 Altbernsdorf auf dem Eigen
 Leuba
 Bernstadt
 Strahwalde
 Rennersdorf/O. L.
 Berthelsdorf
 Kiesdorf auf dem Eigen
 Dittersbach auf dem Eigen
 Ostritz Stadt
 Hermhut Stadt
 Ruppertsdorf/O. L.
 Großhennersdorf

Eibau
 Neueibau
 Oberoderwitz
 Schlegel
 Neugersdorf
 Leutersdorf
 Dittelsdorf
 Oberseifersdorf
 Niederoderwitz
 Hirschfelde
 Seiffhennersdorf
 Wittgendorf
 Spitzkunnersdorf
 Mittelherwigsdorf
 Eckartsberg
 Heinewalde
 Zittau
 Hörnitz
 Großschöna
 Bertsdorf
 Olbersdorf
 Waltersdorf
 Hartau
 Kurort Jonsdorf
 Kurort Oybin
 Luftkurort Lückendorf

Grenzgemeinden in der Republik Polen

Stettin (Szczecin)
 Swinemünde (Swinoujście)
 Misdroy (Miedzyzdroje)
 Slepinitz (Stepnica)
 Neuwarp (Nowe Warpno)
 Pölitz (Police)
 Dobra Szczecinska
 Kolbitzow (Kolbaskowo)
 Greifenhagen (Gryfino)
 Stare Czarnowo
 Fiddichow (Widuchowa)
 Königsberg (Chojna)
 Bahn (Banie)
 Beelitz (Bielice)
 Zehden (Cedynia)
 Bad Schönfließ (Trzcinsko Zdroj)
 Mohrin (Moryn)
 Bärwalde (Mieszkowice)
 Fürstenwalde (Boleszkowice)
 Küstrin (Kostrzyn)
 Sonnenberg (Slonsk)
 Göritz (Gorzycy)
 Neudamin (Debno)
 Vietz (Witnica)
 Drossen (Osno)
 Slubice
 Reppen (Rzepin)
 Torzym
 Ziebingen (Cybinka)
 Maszewo

Crossen (Krosno Odrzanskie)
 Bobersberg (Bobrowice)
 Guben (Gubin)
 Pförten (Brody)
 Sommerfeld (Lubsko)
 Teuplitz (Tublice)
 Jasien
 Linderode (Lipinki Luzyckie)
 Triebel (Trzebiel)
 Muskau (Leknica)
 Sarau (Zary)
 Priebus (Przewoz)
 Wymiarki
 Ilowa
 Gozdnica
 Wegliniec
 Penzig (Pienk)
 Nowogrodziec
 Görlitz (Zgorzelec)
 Siekierczyn
 Lauban (Luban)
 Sulikow
 Platerowka
 Lesna
 Olszyna
 Gryfow Slaski
 Lubomierz
 Mirsk
 Zawidow
 Reichenau (Bogatynia)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 26. November 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) ist nach seinem Artikel X Abs. 8 für die

Türkei am 23. April 1992
in Kraft getreten.

Gemäß Artikel X Abs. 6 des Übereinkommens hat die Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachfolgenden Institutionen bestimmt, deren Präsidenten die Aufgaben nach Artikel IV des Übereinkommens erfüllen:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| 1) Union of Chambers of Commerce, Industry Maritime Trade and Commodity Exchanges of Turkey, Atatürk Bulvarı 149, Bakanlıklar, Ankara | „1) Verband der Handelskammern, der Kammern für Industrie und Seehandel sowie der Warenbörsen der Türkei, Atatürk Bulvarı 149, Bakanlıklar, Ankara |
| 2) Union of Chambers of Commerce, Industry Maritime Trade and Commodity Exchanges of Turkey ARBITRATION BOARD Atatürk Bulvarı 149, Bakanlıklar, Ankara | 2) Verband der Handelskammern, der Kammern für Industrie und Seehandel sowie der Warenbörsen der Türkei SCHIEDSSTELLE Atatürk Bulvarı 149, Bakanlıklar, Ankara |
| 3) Chamber of Commerce of Ankara, Ankara | 3) Handelskammer Ankara, Ankara |
| 4) Chamber of Commerce of Istanbul, Istanbul | 4) Handelskammer Istanbul, Istanbul |
| 5) Chamber of Commerce of Izmir, Izmir | 5) Handelskammer Izmir, Izmir |
| 6) Chamber of Commerce of Gaziantep, Gaziantep | 6) Handelskammer Gaziantep, Gaziantep |
| 7) Chamber of Commerce of Kayseri, Kayseri | 7) Handelskammer Kayseri, Kayseri |
| 8) Chamber of Commerce of Konya, Konya | 8) Handelskammer Konya, Konya |
| 9) Chamber of Commerce of Eskisehir, Eskisehir | 9) Handelskammer Eskisehir, Eskisehir |
| 10) Chamber of Commerce of Adana, Adana | 10) Handelskammer Adana, Adana |
| 11) Chamber of Commerce of Kocaeli, Kocaeli | 11) Handelskammer Kocaeli, Kocaeli |
| 12) Chamber of Commerce of Denizli, Denizli | 12) Handelskammer Denizli, Denizli |
| 13) Chamber of Commerce of Balıkesir, Balıkesir | 13) Handelskammer Balıkesir, Balıkesir |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1982 (BGBl. II S. 671).

Bonn, den 26. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Convention which may express their consent to be bound by:

- a. signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b. signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. No member State of the Council of Europe shall sign without reservation as to ratification, acceptance or approval, or deposit an instrument of ratification, acceptance or approval, unless it is already or becomes simultaneously Party to the Convention.

3. Any State not a member of the Council of Europe which has acceded to the Convention may also accede to this Protocol.

4. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 8

This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which all Parties to the Convention have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 7.

Article 9

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council, any other Contracting State to the Convention and the European Economic Community of:

- a. any signature;
- b. the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c. any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 8;
- d. any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, the 16th day of November 1989, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to any other Contracting State to the Convention and to the European Economic Community.

Convention qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

- a. signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou
- b. signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Un Etat membre du Conseil de l'Europe ne peut signer le présent Protocole sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation ou déposer son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation s'il n'est pas déjà ou s'il ne devient pas simultanément Partie à la Convention.

3. Les Etats non membres du Conseil de l'Europe qui ont adhéré à la Convention peuvent également adhérer au présent Protocole.

4. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 8

Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un mois après la date à laquelle toutes les Parties à la Convention auront exprimé leur consentement à être liées par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 7.

Article 9

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, aux autres Etats contractants à la Convention et à la Communauté économique européenne:

- a. toute signature;
- b. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c. toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 8;
- d. tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 16 novembre 1989, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats contractants à la Convention et à la Communauté économique européenne.

getreten sind, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn er nicht bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist oder gleichzeitig Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(3) Jeder Nichtmitgliedstaat des Europarats, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann auch diesem Protokoll beitreten.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, jedem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 8;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 16. November 1989 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarats, jedem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung
des Protokolls zu dem Übereinkommen
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 26. November 1992

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 22. Juni 1990 in Straßburg unterzeichnete Protokoll vom 16. November 1989 zu dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches ist nach seinem Artikel 8 für

Deutschland am 1. November 1992
in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde ist am 26. Oktober 1990 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 1. November 1992 für die nachfolgend aufgeführten Staaten in Kraft getreten:

Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Island
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
nebst Niederländischen Antillen und Aruba
Norwegen
Österreich
Portugal
Spanien
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Zypern

Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Protokoll
zu dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

**Protocol
to the Convention on the Elaboration of a European Pharmacopoeia**

**Protocole
à la Convention relative à l'élaboration d'une Pharmacopée Européenne**

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe which are Parties to the Convention on the Elaboration of a European Pharmacopoeia of 22 July 1964 drawn up within the Council of Europe's Partial Agreement in the Social and Public Health Field, hereinafter called "the Convention",

Having regard to the Convention and particularly to the provisions of Article 1 thereof;

Considering that the European Economic Community has adopted rules particularly in the form of directives which apply to the matters covered by the Convention and that it is competent in this field;

Considering therefore that, for the purpose of implementing Article 1 of the Convention, it is necessary for the European Economic Community to be able to become a Party to the Convention;

Considering that, to that end, it is necessary to amend certain provisions of the Convention,

Have agreed as follows:

Article 1

The term "national delegations" in Articles 3 and 5, paragraph 1, of the Convention shall be replaced by the word "delegations".

Article 2

The following text shall replace Article 5, paragraph 3, of the Convention:

"3. The Commission shall elect a Chairman from among its members by secret ballot, by a two-thirds majority of the votes of the delegations. The term of office of the Chairman and the conditions governing his re-election shall be laid down in the Rules of Procedure of the Commission. While he holds office, the Chairman shall not be a member of any delegation."

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, Parties à la Convention relative à l'élaboration d'une pharmacopée européenne, du 22 juillet 1964, élaborée au sein de l'Accord partiel du Conseil de l'Europe dans le domaine social et de la santé publique, ci-après dénommée «la Convention»,

Vu la Convention et notamment les dispositions de son article 1^{er};

Considérant que la Communauté économique européenne a adopté une réglementation, notamment sous forme de directives, applicable aux matières couvertes par la Convention et qu'elle dispose d'une compétence dans ce domaine;

Considérant dès lors que, pour les besoins de l'application de l'article 1^{er} de la Convention, il importe que la Communauté économique européenne puisse être Partie à la Convention;

Considérant qu'à cette fin, il est nécessaire de modifier certaines dispositions de la Convention,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux articles 3 et 5, paragraphe 1, de la Convention, les mots «délégations nationales» sont remplacés par le mot «délégations».

Article 2

Le paragraphe 3 de l'article 5 de la Convention est remplacé par le texte suivant:

"3. La Commission élira son Président parmi ses membres, par vote secret, à la majorité des deux tiers des voix des délégations. Le mandat du Président et les conditions de renouvellement de ce mandat seront réglés par le règlement intérieur de la Commission. Au cours de son mandat, le Président ne pourra être membre d'une délégation."

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches sind – im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet –, das am 22. Juli 1964 im Rahmen des Teilabkommens des Europarats für das Sozial- und Gesundheitswesen ausgearbeitet wurde –

gestützt auf das Übereinkommen und insbesondere seinen Artikel 1;

in der Erwägung, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Regeln – insbesondere in Form von Richtlinien – angenommen hat, die auf die von dem Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten Anwendung finden, und daß sie auf diesem Gebiet zuständig ist;

in der Erwägung daher, daß es für die Durchführung des Artikels 1 des Übereinkommens notwendig ist, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens werden kann;

in der Erwägung, daß es zu diesem Zweck notwendig ist, einige Bestimmungen des Übereinkommens zu ändern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Worte „nationalen Delegationen“ in Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens werden durch das Wort „Delegationen“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegationen ihren Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und die Bedingungen für seine Wiederwahl werden in der Geschäftsordnung der Kommission geregelt. Während seiner Amtszeit darf der Vorsitzende nicht Mitglied einer Delegation sein.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls
zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen
des Europarates**

Vom 26. November 1992

Das Dritte Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 237) ist nach seinem Artikel 17 für

Schweden am 18. September 1992
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"Sweden makes the reservation that it shall not be bound by Article 3, paragraph 2, which provides for the enforcement of awards by execution resulting from arbitration in accordance with the third paragraph of Article 2."

„Schweden bringt den Vorbehalt an, daß es durch Artikel 3 Absatz 2, der die Zwangsvollstreckung aus den in einem schiedsgerichtlichen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 3 ergangenen Schiedssprüchen vorsieht, nicht gebunden ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 (BGBl. II S. 786) und vom 1. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1100).

Bonn, den 26. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und
des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 27. November 1992

Slowenien hat am 27. Mai 1992 bei dem Verwahrer in London seine Rechtsnachfolgeerklärungen zu den nachfolgend aufgeführten Übereinkommen hinterlegt:

- a) Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229);
- b) Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505).

Slowenien ist dadurch mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkommen geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

zu a) vom 6. Februar 1992 (BGBl. II S. 177) und
zu b) vom 23. Januar 1992 (BGBl. II S. 173).

Bonn, den 27. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 30. November 1992

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Vanuatu am 14. Oktober 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. September 1992 (BGBl. II S. 1097).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 30. November 1992

Kroatien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 27. Juli 1992 seine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Protokolls geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 15).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Vom 30. November 1992

Slowenien am 21. April 1993
in Kraft treten.

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Vom 30. November 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1112).

Bonn., den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 30. November 1992

Kroatien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 27. Juli 1992 seine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 16).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 30. November 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Slowenien am 21. April 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1992 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über sichere Container**

Vom 30. November 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1985 II S. 1009 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Brasilien	am	3. April 1993
Estland	am	18. August 1993
Litauen	am	4. Dezember 1992

in Kraft treten.

Ferner hat Kroatien dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiff-fahrtsorganisation am 27. Juli 1992 seine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem vorstehenden Übereinkommen notifiziert und ist dementsprechend am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1990 (BGBl. II S. 877).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 30. November 1992

Kroatien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 27. Juli 1992 seine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1992 (BGBl. II S. 1097).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 30. November 1992

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II
S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2
für

Jordanien am 29. September 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 30. September 1992 (BGBl. II
S. 1098).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 30. November 1992

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II
S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Estland am 16. März 1992

Litauen am 4. März 1992

in Kraft getreten.

Ferner hat Kroatien dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiff-
fahrtsorganisation am 27. Juli 1992 seine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem
vorstehenden Übereinkommen notifiziert und ist dementsprechend am 8. Oktober
1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
14. Februar 1992 (BGBl. II S. 217).

Bonn, den 30. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 3. Dezember 1992

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1123).

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 3. Dezember 1992

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Guinea-Bissau am 2. Oktober 1992
in Kraft getreten.

II.

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Pakt notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Paktes geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1108).

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum,
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums,
des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken,
des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle,
der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 1. Dezember 1992

Kroatien hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 28. Juli 1992 die Rechtsnachfolge zu den nachstehend aufgeführten Übereinkünften notifiziert, dementsprechend Kroatien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei geworden ist:

- a) Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975);
- b) Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799);
- c) Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799);
- d) Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799);
- e) Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677);
- f) Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81);

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. II S. 1094).

Bonn, den 1. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen**

Vom 1. Dezember 1992

1. Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der im Haag am 28. November 1960 beschlossenen Fassung (BGBl. 1962 II S. 774) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2,
2. die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 448; 1984 II S. 799) nach ihrem Artikel 10 Abs. 2 für

Rumänien

am 18. Juli 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1989 (BGBl. II S. 938) und vom 3. August 1992 (BGBl. II S. 984).

Bonn, den 1. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 1. Dezember 1992

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714) ist nach seinem Artikel 57 Abs. 2 für

Thailand

am 6. August 1992

in Kraft getreten.

Ferner ist das Übereinkommen von Australien am 15. August 1991 gekündigt worden. Es ist daher nach seinem Artikel 30 für

Australien

am 20. August 1992

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1353) und vom 3. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 328).

Bonn, den 1. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 4. Dezember 1992

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (BGBl. 1986 II S. 201)

1. das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen
8. das Postauftragsabkommen
9. das Postsparkassenabkommen
10. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	14. September 1992,	Nr. 1
Estland	am	30. April 1992,	Nr. 1
Griechenland	am	14. Mai 1992,	Nr. 1
Heiliger Stuhl	am	8. März 1991,	Nr. 1
Kasachstan	am	27. August 1992,	Nr. 1
Kroatien	am	20. Juli 1992,	Nr. 1
Libysch-Arabische Dschemahirija	am	12. Juli 1988,	Nr. 1 bis 6
Litauen	am	10. Januar 1992,	Nr. 1
Niger	am	25. November 1988,	Nr. 1 bis 8
Namibia	am	30. April 1992,	Nr. 1
Samoa	am	9. August 1989,	Nr. 1 bis 10

Samoa hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel I, X und XXV des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch zu nehmen.

Slowenien	am	27. August 1992,	Nr. 1
Sudan	am	21. September 1990,	Nr. 1 bis 5
Togo	am	25. Januar 1989,	Nr. 1,
	am	8. März 1989,	Nr. 2 bis 5,
			7 bis 10 und
	am	17. Mai 1989,	Nr. 6.

Ferner sind die vorstehend unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Verträge des Weltpostvereins für das ehemalige Jugoslawien am 22. Dezember 1988 in Kraft getreten.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 2. Dezember 1992

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Slowenien	am 7. April 1992
Usbekistan	am 7. Mai 1992.

Slowenien hat seine Beitrittsurkunde am 7. April 1992 in London hinterlegt. Usbekistan hat seine Beitrittsurkunde am 7. Mai 1992 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1127).

Bonn, den 2. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 3. Dezember 1992

I.

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Irland	am 5. November 1992
--------	---------------------

in Kraft getreten.

II.

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1128).

Bonn, den 3. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

II.

Weiterhin sind

- a) die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633),
- b) das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245),
- c) das 2. Zusatzprotokoll vom 5. Juli 1974 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1975 II S. 1513)

in Kraft getreten für

Armenien	am	14. September 1992
Estland	am	30. April 1992
Kasachstan	am	27. August 1992
Kroatien	am	20. Juli 1992
Litauen	am	10. Januar 1992
Namibia	am	30. April 1992
Samoa	am	9. August 1989
Slowenien	am	27. August 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1990 (BGBl. II S. 779).

Bonn, den 4. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung
des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 7. Dezember 1992

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Kambodscha am 25. August 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. II S. 679).

Bonn, den 7. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 7. Dezember 1992

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Albanien am 16. November 1992
in Kraft getreten.

Albanien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es sich für die Zwecke seiner Vertragsverpflichtungen durch die Formulierung b des Artikels 1 Abschnitt B Absatz 1 des Abkommens („Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“) als gebunden betrachtet.

Ferner hat Slowenien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Abkommen notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Albanien am 18. August 1992
In Kraft getreten.

Ferner hat Slowenien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Protokoll notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien mit Wirkung vom 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Februar 1961 (BGBl. II S. 140), vom 14. April 1970 (BGBl. II S. 194) und vom 9. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1135).

Bonn, den 7. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen
dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Wirtschaft
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes
„Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“**

Vom 8. Dezember 1992

Das Abkommen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Wirtschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes „Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“, das in Prag am 27. November 1992 auch vom Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Umwelt der Tschechischen Republik unterzeichnet wurde, ist nach seinem Artikel 4 am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Dezember 1992

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Wirtschaft
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik –
über die Durchführung des Umweltschutzpilotprojektes
„Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“**

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Wirtschaft
der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen dient der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit bei der Durchführung des von der Regierung der Tschechischen Republik beschlossenen Programms zur Verminderung der Luftverschmutzung. Das Projekt „Rauchgasreinigungsanlagen für vier Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“ hat im Rahmen dieses Programms Priorität.

Mit dem Projekt soll beispielhaft gezeigt werden, wie moderne Technologie im Energiebereich umweltfreundlich eingesetzt wer-

den kann und wie grenzüberschreitende Umweltbelastungen vermindert werden können.

Artikel 2

(1) Zur Unterstützung dieses Vorhabens übernimmt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland als Investitionszuschuß einen Anteil in Höhe von 23 500 000 DM (in Worten: Dreiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) an den Kosten des Projekts, die durch die notwendige Zulieferung ausländischer Technologien entstehen.

(2) Hierfür schließt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland einen Zuwendungsvertrag mit ČEZ AG (s. Anlage). Der Zuwendungsvertrag ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 3

Sollte die ČEZ AG aufgrund ökonomischer, rechtlicher oder politischer Umstände nicht in der Lage sein, den ihr aus dem Zuwendungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen, so stellen der Minister für Industrie und Handel und der Minister für Umwelt der Tschechischen Republik die Erfüllung dieser Pflichten sicher. Sofern die sich aus Nr. 10 des Zuwendungsvertrags ergebende Verpflichtung von der ČEZ AG nicht eingehalten wird, treten sie hilfsweise in diese Verpflichtung ein und lassen Entscheidungen nach Nr. 13 des Zuwendungsvertrags gegen sich gelten.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Änderungen des Abkommens oder des Zuwendungsvertrags sind nur mit Zustimmung aller beteiligten Vertragsparteien möglich.

Geschehen zu Prag am 27. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Töpfer

Der Minister für Wirtschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
Kubecka

Der Minister für Industrie und Handel der Tschechischen Republik
V. Dlouhy

Der Minister für Umwelt der Tschechischen Republik
Benda

Vertrag

Anlage

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland (Zuwendungsgeber – ZG –)

und

die ČEZ AG, Prag (Zuwendungsempfängerin – ZE –)

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

- 1) Die ZE führt das Projekt „Rauchgasreinigungsanlagen für 4 Blöcke des Kraftwerks Prunérov I“ durch. Im Rahmen dieses Projekts werden vier Kraftwerksblöcke à 110 MW mit Rauchgasreinigungsanlagen, die nach dem „Naßwaschverfahren“ arbeiten, ausgerüstet. Die grenzüberschreitenden Emissionen von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub werden erheblich reduziert.

Die Umweltentlastungen werden sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Bundesrepublik Deutschland zum Tragen kommen. Das Projekt wird beispielhaft zeigen, wie moderne Technologie im Energiebereich umweltfreundlich eingesetzt werden kann und wie grenzüberschreitende Umweltbelastungen vermindert werden können.
- 2) Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel übernimmt der ZG zugunsten der ZE einen Anteil in Höhe von 23 500 000 DM (in Worten: Dreiundzwanzigmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) an den Kosten des Projekts.
- 3) Der Bemessung des übernommenen Kostenanteils liegen die Angaben der ZE in ihrem Antrag vom 31. Juli 1992 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlungen vom 5. und 6. Oktober 1992 zugrunde.
- 4) Die Kostenübernahme erfolgt durch unmittelbare Zahlung an den im internationalen Wettbewerb ermittelten Zulieferer nach den in der entsprechenden kommerziellen Vereinbarung festgelegten Bedingungen. Eine Ausfertigung der kommerziellen Vereinbarung in deutscher Sprache wird die ZE dem ZG vor Inkrafttreten zur Zustimmung zur Verfügung stellen. Der ZG unterrichtet die ZE über erfolgte Zahlungen.
- 5) Mit Realisierung des Projekts werden die in Anhang 1 dieses Vertrags bestimmten Emissionswerte unterschritten. Dies ist durch ein kontinuierliches Meßprogramm nachzuweisen. Die erhaltenen Meßdaten sind ausgewertet zu dokumentieren.
- 6) Das Projekt wird ebenso die Verwertung des anfallenden Entschwefelungsgipses in der Tschechischen Republik ermöglichen. Als Voraussetzung sind durch die zu errichtende Rauchgasreinigungsanlage die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2 spätestens ein Jahr nach ihrer Inbetriebnahme einzuhalten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Entschwefelungsgips zu 60 % (in Worten: sechzig vom Hundert), spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vollständig einer Verwertung zugeführt.
- 7) Die Inbetriebnahme ist für Dezember 1995 vorgesehen.
- 8) Die ZE stellt die Finanzierung der nicht vom ZG übernommenen Kostenanteile sicher und weist Sie dem ZG durch Originalunterlagen nach.

Eine Zahlung an den Lieferanten wird erst erfolgen, wenn dieser nach den Vorgaben des ZG für die nach Nr. 2 dieses Vertrags zu leistenden Zahlungen Sicherheit gewährt und die Fälligkeit der Zahlung nachgewiesen hat. Die ZE unterrichtet den ZG, wenn durch Leistungsstörungen auf Seiten des Zulieferers eine Inanspruchnahme der Sicherheiten notwendig wird.

Die ZE stellt ferner sicher, daß die zur Realisierung des Projekts notwendigen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt sowie die insgesamt erforderlichen Leistungen qualitäts- und fristgerecht erbracht werden.

- 9) Daneben garantiert die ZE, daß die mit Realisierung des Projekts verbundenen Emissionsminderungen und damit die grenzüberschreitenden Umweltentlastungen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren durch sachgerechten Betrieb und Unterhaltung der Anlage erreicht werden.
- 10) Sofern die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, wird die ZE die vom ZG zu ihren Gunsten geleisteten Zahlungen zurückerstatten und mit einem Zinssatz von 6 % (in Worten: sechs vom Hundert) pro Jahr verzinsen. Das gleiche gilt, wenn feststeht, daß das in Nr. 1 dieses Vertrags festgelegte Projektziel nicht erreichbar ist. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Rückzahlung erfolgt ist.
- 11) Die ZE unterrichtet den ZG halbjährlich über den Ablauf des Vorhabens, erteilt alle notwendigen Auskünfte und ermöglicht den Vertretern des ZG oder seinen Beauftragten freien Zugang zu den Anlagen und den entsprechenden Betriebsunterlagen.
- 12) Nach Inbetriebnahme der Anlage legt die ZE einen Projektbericht vor.
- 13) Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieses Vertrags ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Parteien verbindlich.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt. Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.

Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.
- 14) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 27. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Töpfer

ČEZ AG
– Der Generaldirektor –
Karas

Anhang 1

1. Folgende Emissionswerte sind nach Nr. 5 des Zuwendungsvertrages nach der Inbetriebnahme der Rauchgasreinigungsanlage zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
 - a) Massenkonzentration von 50 Milligramm staubförmige Emissionen je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) nach der Rauchgasentschwefelung und von 80 Milligramm staubförmige Emissionen je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) vor der Rauchgasentschwefelung,
 - b) Massenkonzentration von 250 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas (mg/m^3),
 - c) Massenkonzentration von 350 Milligramm Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3),
 - d) Massenkonzentration von 400 Milligramm Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) und
 - e) Massenkonzentration von 100 Milligramm anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und 15 Milligramm anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, je Kubikmeter Abgas (mg/m^3).
2. Die Massenkonzentrationen nach Nummer 1, Buchstabe a bis e, werden auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumeninhalt an Sauerstoff im Abgas von 6 vom Hundert bezogen.
3. ČEZ ergreift geeignete Maßnahmen, insbesondere feuerungstechnische, um schrittweise den Emissionswert nach Nummer 1, Buchstabe c, bis spätestens 31. Dezember 1997 zu erreichen. Mit Inbetriebnahme der Rauchgasreinigungsanlage gilt befristet ein Emissionswert von 450 Milligramm Stickstoffdioxid je Kubikmeter Abgas (mg/m^3).
4. Die Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1 Buchstaben a bis d gelten als eingehalten, wenn durch kontinuierliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und mit eignungsgeprüften elektronischen Systemen zur Auswertung nachgewiesen wird, daß
 - a) sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert, und
 - b) 95 vom Hundert aller Halbstundenwerte Sechsfünftel des Emissionsgrenzwertes und
 - c) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache des Emissionsgrenzwertes
 nicht überschreiten, wobei die Anfahrzeiten und die zulässigen Ausfallzeiten der Einrichtung zur Verminderung der Schwefeldioxidemissionen von insgesamt 240 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben.
5. Zusätzlich zum Emissionsgrenzwert nach Nummer 1 Buchstabe d darf bei Massenkonzentrationen von 4000 bis 8000 Milligramm Schwefeldioxid je Kubikmeter Abgas (mg/m^3) vor der Rauchgasentschwefelung ein Schwefeldioxidemissionsgrad von 5 vom Hundert als Verhältnis der im Abgas nach der Rauchgasentschwefelung emittierten Schwefeldioxidmengen zu der mit dem Abgas vor der Rauchgasentschwefelung zugeführten Schwefeldioxidmenge nicht überschritten werden.
6. Nach Nr. 5 des Zuwendungsvertrages sind folgende Schadstofffrachten und Schadstoffkonzentrationen beim Einleiten von Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu unterschreiten und durch Meßprotokolle kontinuierlich zu dokumentieren:
 - a) 30 Milligramm abfiltrierbare Stoffe je Liter Abwasser
 - b) 150 Milligramm Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) je Liter Abwasser (mg/l) wenn Kalkstein eingesetzt wird. Wird Branntkalk eingesetzt, gilt ein Wert für den CSB von 80 mg/l .
 - c) 20 Milligramm Sulfit je Liter Abwasser,
 - d) 30 Milligramm Fluorid je Liter Abwasser,
 - e) 0,1 Gramm Cadmium je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,05 mg Cadmium je Liter Abwasser,
 - f) 0,1 Gramm Quecksilber je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,05 mg Quecksilber je Liter Abwasser,
 - g) 1 Gramm Kupfer je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,5 mg Kupfer je Liter Abwasser,
 - h) 1 Gramm Nickel je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,5 mg Nickel je Liter Abwasser,
 - i) 1 Gramm Chrom je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,5 mg Chrom je Liter Abwasser,
 - j) 0,2 Gramm Blei je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,1 mg Blei je Liter Abwasser,
 - k) 2 Gramm Zink je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 1,0 mg Zink je Liter Abwasser,
 - l) 0,4 Gramm Sulfid je Stunde und je 300 Megawatt installierte elektrische Leistung und 0,2 mg Sulfid je Liter Abwasser.
7. Die Schadstofffrachten und Schadstoffkonzentrationen nach Nr. 6, Buchstabe a bis l, gelten als eingehalten, wenn die Einhaltung durch wöchentliche Messungen mit geeigneten Meßeinrichtungen und Verfahren aus der 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierten Stichproben der homogenisierten, nicht abgesetzten Originalprobe nachgewiesen werden.
 Den Werten nach Nr. 6, Buchstabe a bis l liegen die in der Tschechischen Republik geltenden Analyse- und Meßverfahren zugrunde, soweit sie mit den nach deutschem Recht vorgeschriebenen Verfahren vergleichbar sind.

Anhang 2

Qualitätsanforderungen an den Entschwefelungsgips

freie Feuchtigkeit	weniger als 10 %
Gipsgehalt ($\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$)	mehr als 95 %
Magnesiumoxid (MgO) wasserlöslich	weniger als 0,1 %
Chlorid (Cl) wasserlöslich	weniger als 0,01 %
Natriumoxid (Na_2O) wasserlöslich	weniger als 0,06 %
Schwefeldioxid (SO_2) gebunden	weniger als 0,25 %
pH-Wert	5–9
Farbe	weiß
Weißgrad (als Erwartungsgrad)	mehr als 80%
Geruch	neutral
toxische Bestandteile	keine

**Bekanntmachung
des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität**

Vom 14. Dezember 1992

Das in Prag am 13. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist nach seinem Artikel 13

am 29. September 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1992

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Schreiber

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik –

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen zu leisten,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, des Terrorismus und der unerlaubten Einschleusung von Personen von wesentlicher Bedeutung ist,

im Hinblick auf die internationalen Übereinkommen, die die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten regeln und durch die beide Vertragsparteien gebunden sind,

besorgt über das weltweite Anwachsen des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und ihres unerlaubten Verkehrs,

in dem gemeinsamen Willen, den Terrorismus wirkungsvoll zu bekämpfen,

überzeugt, daß die Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen vor allem auf dem Luftweg insbesondere an den Abflug- und Transitflughäfen durch Maßnahmen der Luftverkehrsgesellschaften ansetzen muß,

in der Absicht, wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung der Verwendung von ge- und verfälschten oder mißbräuchlich verwendeten Grenzübertrittsdokumenten sowie zur Bekämpfung krimineller Schleuserorganisationen zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage ihres Rechts bei der Bekämpfung schwerer Straftaten, insbesondere bei der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität einschließlich der Verhütung und Aufklärung dieser Straftaten zusammen. Sie werden zu diesem Zweck

1. eine aus leitenden Beamten der Ministerien des Innern beider Vertragsparteien bestehende gemeinsame Kommission bilden, die bei Bedarf zusammentritt und die zu ihren Beratungen auch weitere Fachleute hinzuziehen kann;
2. Fachleute zum Informationsaustausch über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik entsenden;
3. Personalien von Straftätern und Beteiligten an Straftaten der organisierten Kriminalität sowie auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Informationen über Täterverbindungen, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die

angegriffenen Objekte, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffene Maßnahmen mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;

4. auf Ersuchen polizeiliche Ermittlungen und sonstige nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässige Maßnahmen durchführen;
5. operativ durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen und gegenseitige personelle, materielle und organisatorische Unterstützung zusammenarbeiten;
6. Erfahrungen und Informationen, insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie über besondere, neue Formen der Straftatbegehung, austauschen;
7. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einen Austausch zur gemeinsamen oder gegenseitigen Fortbildung von Fachleuten und Studienaufenthalte von Mitarbeitern zur höheren professionellen Qualifizierung für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität veranstalten;
10. nach Bedarf und im Rahmen konkreter polizeilicher Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamen Vorgehens Arbeitstreffen abhalten.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit bezieht sich sowohl auf die nachfolgend aufgeführten Bereiche der Kriminalität, sofern organisierte Strukturen der Tatbegehung erkennbar sind, als auch auf organisierte Tätergruppen, die in anderen Kriminalitätsbereichen tätig sind:

- unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie unerlaubter Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
- Terrorismus;
- unerlaubte Einschleusung von Personen und unerlaubter Handel mit Arbeitskräften;
- unerlaubter Handel mit Waffen und Sprengstoff;
- Zuhälterei und Menschenhandel;
- Falschspiel;
- Erpressung;
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld; Briefmarken-, Dokumenten-, Scheck- und Wertpapierfälschung;
- Eigentumskriminalität;
- Umweltkriminalität.

Artikel 3

Zum Zwecke der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Herstellung, Gewinnung, Ein-, Aus- und Durchfuhr

sowie des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere

1. Personalien von an der unerlaubten Herstellung von und an dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen beteiligten Personen, Verstecke und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsort der Suchtstoffe und psychotropen Stoffe sowie besondere Einzelheiten eines Falles mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
2. auf Ersuchen entsprechende Maßnahmen durchführen und der anderen Vertragspartei die sachdienlichen Erkenntnisse mitteilen;
3. Informationen über gebräuchliche Methoden des unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehrs mitteilen;
4. kriminalistisch-kriminologische Forschungsergebnisse austauschen;
5. einander Muster neuer Suchtstoffe und psychotroper Stoffe und anderer gefährlicher Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
6. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie Grundstoffen und Vorläufersubstanzen, die zu ihrer Herstellung benötigt werden, im Hinblick auf deren möglichen Mißbrauch austauschen;
7. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung von unerlaubten Abzweigungen aus dem legalen Verkehr zweckmäßig sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Übereinkommen über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe hinausgehen;
8. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der Herstellung illegaler synthetischer Suchtstoffe und psychotroper Stoffe durchführen.

Artikel 4

Zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts Informationen und Erkenntnisse austauschen über geplante und begangene terroristische Akte, Verfahrensweisen und terroristische Gruppierungen, die Straftaten auf dem Gebiet der anderen Seite, zum Nachteil der anderen Seite oder gleichwertiger Interessen der anderen Seite planen, begehen oder begangen haben, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten des Terrorismus oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 5

Zum Zwecke der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen werden die Vertragsparteien auf der Grundlage ihres Rechts insbesondere

1. eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Analyse der mit der Bekämpfung der unerlaubten Einschleusung von Personen zusammenhängenden Fragen und zur Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen bilden;
2. Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Bekämpfung von Straftaten und zur Abwehr der unerlaubten Einschleusung von Personen erforderlich sind.

Artikel 6

Die Vorschriften über die justitielle Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen bleiben unberührt.

Artikel 7

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens werden alle Kontakte unmittelbar zwischen Zentralstellen und den von diesen jeweils benannten Experten stattfinden.

Zentralstellen sind:

in der Bundesrepublik Deutschland für Artikel 1 Nummer 1 der Bundesminister des Innern, für Artikel 3 Nummern 6 und 7 der Bundesminister für Gesundheit, für Artikel 5 die Grenzschutzdirektion, ansonsten das Bundeskriminalamt (insbesondere in Fällen der deliktsübergreifenden organisierten Kriminalität), soweit Artikel 3 Nummern 1 bis 7 betroffen ist, gemeinschaftlich mit dem Zollkriminalinstitut;

in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik für Artikel 1 Nummer 1 der Minister des Innern der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für Artikel 3 Nummern 6 und 7 der Gesundheitsminister der Tschechischen Republik und der Gesundheitsminister der Slowakischen Republik, für Artikel 3 Nummern 2 und 3 und für Artikel 5 die Hauptkommandantur für Grenzbewachung und Grenzschutz der staatlichen Grenzen, das Amt des Föderalen Ministeriums des Innern für Ausländer- und Paßwesen und die Zentrale der Föderalen Polizei, ansonsten die Zentrale der Föderalen Polizei.

Artikel 8

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung auf die nach dem für sie geltenden Recht zu beachtenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach dem Wegfall der Erforderlichkeit zu löschen.
7. Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten Stellen der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen und die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die aufgrund zweiseitiger oder mehrseitiger internationaler Übereinkünfte bestehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 10

Die Vertragsparteien halten nach Vereinbarung und nach Maßgabe des Erfordernisses Konsultationen zum Zwecke der Sicherstellung der Wirksamkeit der in den Artikeln 1 bis 5 dieses Abkommens festgelegten Zusammenarbeit ab.

Artikel 11

Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht, andere beiderseits annehmbare Formen und Methoden der Zusammenarbeit im Kampf gegen die organisierte Kriminalität einzuführen oder zu fördern.

Artikel 12

(1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung einer Kooperationsmaßnahme geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen Grundsätze der eigenen Rechtsordnung zu verstoßen, so kann sie die Unterstützung beziehungsweise die

Kooperationsmaßnahme insoweit ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der gemeinsamen Kommission und vor dem Austausch von Fachleuten die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. die Namen der Mitglieder der Expertengruppe mit. Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, daß der Aufenthalt einer von der anderen Vertragspartei benannten Person in ihrem Hoheitsgebiet geeignet ist, die eigene Sicherheit oder andere wesentlichen Interessen zu gefährden, findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit, sofern das Abkommen nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Prag am 13. September 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hermann Huber
Schäuble

Für die Regierung der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik

Langos